



Die Justiziere erreichst Du telefonisch:

Rechtsabteilung

- Stephan Dimitriadis 0228 91140-80 (Mo - Mi)
- Jessica Zumhoff 0228 91140-81 (Mo - Fr)

Darüber hinaus stehen Dir auch die **Gewerkschaftssekretäre** gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Gewerkschaftssekretäre

- Sören Löwe 0170 4529803
- Hussam Orabi 0160 98774589
- Dennis Scheid 0151 28251384
- Lars Vogt-Winter 0160 90144855
- Michael Wittig 0151 16420502
- Stefan Ziegler 0151 57343660



Rechtsschutz bei Hundebiss

Zustellerinnen und Zusteller bei der Deutschen Post AG werden überdurchschnittlich oft von Hunden gebissen. Die Zustellerin oder der Zusteller klingelt, die Tür geht auf und der Hund kommt meist schon angeschossen und beißt unvermittelt zu. Meist beißen die Hunde in die Arme oder Hände und die Beine. Wenn dann in der Hand eine Sehne oder ein Nerv getroffen oder verletzt wurde, kann es lebenslange Beschwerden und Probleme von dem Biss des Tieres geben. Aber bei den gebissenen Beschäftigten hinterlässt der Angriff nicht nur körperliche Verletzungen. Der Angriff kann auch psychische Folgen haben, die die Arbeitsfähigkeit drastisch beeinträchtigen.

Hundebiss als Arbeitsunfall

Wenn Zustellerinnen oder Zusteller bei der Arbeit von einem Hund gebissen werden, liegt ein Arbeitsunfall vor. Der Hundebiss muss umgehend und schriftlich gegenüber der Arbeitgeberin gemeldet werden. Bitte wende Dich an Deine/n Vorgesetzte/n. Dort bekommst Du die relevanten Formulare. Die Betroffenen sollten sofort einen Durchgangsarzt aufsuchen, um sich behandeln zu lassen und den Hundebiss mittels Unfallanzeige aufnehmen zu lassen. Dies ist wichtig, da bei einem Arbeitsunfall nicht die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung übernimmt, sondern

die gesetzliche Unfallversicherung, die die Arbeitgeberin für ihre Beschäftigten abgeschlossen hat. Der Durchgangsarzt arbeitet dabei als "Vertreter" der Versicherung, der die Behandlung und Diagnose überwacht. Der Bericht des Durchgangsarztes muss der Arbeitgeberin vorgelegt werden.

Sollten die betroffenen Zusteller länger als 6 Wochen durch den Arbeitsunfall arbeitsunfähig sein, erhalten sie nicht das Krankengeld von der Krankenkasse, sondern das Verletztengeld der Berufsgenossenschaft. Dieses beträgt 80 % des Gehalts. Die Differenz zu ihrem vollen Lohn können gegenüber dem Hundehalter geltend gemacht werden.

Anzeige bei der Polizei

Die betroffenen Zusteller haben die Möglichkeit, bei der Polizei eine Anzeige gegen die Hundehalter aufzugeben. In den meisten Fällen eines Hundebisses ist der Tatbestand der "fahrlässigen Körperverletzung" gemäß § 229 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt.

Schmerzensgeld

Als Zustellerin oder Zusteller steht Dir nach einem Hundebiss ein Schmerzensgeld zu, das allerdings nicht von der Berufsgenossenschaft oder der Deutschen Post AG durchgesetzt wird. Das Schmer-

zensgeld gegenüber dem Hundehalter / der Hundehalterin musst Du selbst durchsetzen. In diesem Fall kannst Du Rechtsschutz über Deine Fachgewerkschaft DPVKOM erhalten. Wir machen für Dich ein Schmerzensgeld geltend, sodass Du wenigstens einen finanziellen Ausgleich für die erlittenen Schmerzen erhältst.

Rechtsgrundlage für ein Schmerzensgeld

Grundsätzlich haften Hundehalter nach § 833 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

"Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Es handelt sich hierbei um eine sogenannte verschuldensunabhängige Haftung. Dies bedeutet, dass es gar nicht darauf ankommt, dass die Hundehalter etwas falsch gemacht haben. Es genügt, dass sie für das Tier zuständig sind (also es auf eigene Kosten halten und versorgen) und dass das Tier jemanden anderen geschädigt hat. Damit ist ein Nachweis der Haftung für eine verletzte Person relativ einfach.

Im Regelfall haben Hundehalter eine Hundehaftpflichtversicherung für ihren Hund abgeschlossen, an die sich die verletzten Personen nach einem Biss zur Schadensregulierung wenden können.

Kontakt und nötige Unterlagen

Wenn Du ein Schmerzensgeld gegenüber dem Hundehalter geltend machen möchtest, wende Dich bitte an unsere Justiziarinnen Jessica Zumhoff und Stephan Dimitriadis (Kontakt siehe Rückseite).

Folgende Informationen und Unterlagen benötigen wir von Dir:

- Was ist passiert? Wie kam es dazu, dass der Hund zugebissen hat?
- Wann wurdest Du gebissen? (Uhrzeit, Ort etc.)
- Wem gehört der Hund? (Name, Anschrift)?
- Arztberichte, Fotos der Verletzung, Auflistung entstandener Schäden
- Aktenzeichen der Polizei zur Strafanzeige

Hör Tipp:

Wir haben eine Podcast-Folge zum Thema Hundebiss aufgenommen. Hier berichten zwei betroffene DPVKOM-Mitglieder, wie sie ein hohes Schmerzensgeld gegenüber den Hundehaltern durchgesetzt haben.

www.dpvkom.de/podcast